



Zu lesen bevor Sie das Formular zur Erklärung von Kindern zu Lasten vervollständigen

SEHR WICHTIG: Haben Sie ein Kind oder mehrere Kinder zu Lasten, die den nachstehenden Bedingungen entsprechen, **liegt es in Ihrem Interesse**, das beiliegende Formular genau und vollständig auszufüllen und die Belege beizufügen.

Worum handelt es sich?

Ihre Einkünfte sind gepfändet oder abgetreten worden. Ihre Einkünfte werden jedoch bis zu einer bestimmten Höhe durch das Gesetz geschützt. Dieser Betrag kann um 71 Euro (zu indexieren) pro Kind zu Lasten erhöht werden. Dadurch soll den Eltern ermöglicht werden, das Haushaltseinkommen zu erhöhen, und damit gewisse Ausgaben für die Unterbringung, den Unterhalt und die Erziehung Ihres Kindes oder Ihrer Kinder, die nicht durch die Kinderzulagen abgedeckt sind, zu bestreiten.

Was versteht man unter «Kinder zu Lasten»?

Jede Person unter 25 Jahren oder unter verlängerter Minderjährigkeit, für die der Bezieher der gepfändeten oder abgetretenen Einkünfte aufgrund einer Abstammung ersten Grades oder als Pflegeeltern teil maßgeblich aufkommt, was die Unterbringungs-, Unterhalts- oder Erziehungskosten dieser Person betrifft.

Werden nicht als Kinder zu Lasten betrachtet, diejenigen, die im Laufe der zwölf Monate vor der Einkommenserklärung über Nettoeinnahmen⁽¹⁾ verfügt haben, die die nachstehenden Beträge überschreiten (jährlich zu indexieren):

- 3.259 Euro, wenn der Elternteil, der die gepfändeten oder abgetretenen Einkünfte bezieht, mit ihnen zusammenwohnt;
- 4.708 Euro, wenn der Elternteil, der die gepfändeten oder abgetretenen Einkünfte bezieht, alleinstehend ist;
- 5.969 Euro, wenn das Kind als Person mit Behinderung anerkannt ist, im Sinne des Artikels 135 des Einkommensteuergesetzbuches.

Wenn Sie diese Bedingungen erfüllen, sollten Sie **UNVERZÜGLICH⁽²⁾** das beiliegende Formular gegen Empfangsbestätigung abgeben oder es per Einschreiben mit Empfangsbestätigung schicken an den Drittgepfändeten/Schuldner der abgetretenen Forderung, dessen Adresse wie folgt ist:

**Landesamt für Jahresurlaub
Dienst Gläubiger
Rue Montagne aux Herbes Potagères 48
1000 BRÜSSEL**

Solange diese Formalitäten nicht erfüllt sind, kann Ihnen keine Erhöhung pro Kind zu Ihren Lasten gewährt werden⁽³⁾.

DIESE ERHÖHUNG FÜR DIE KINDER ZU LASTEN WURDE IM LJU FÜR DAS ERSTE MAL FÜR DAS URLAUBSGELD 2007 ANGEWENDET.

SIE BRAUCHEN DIESES FORMULAR JEDOCH NICHT EINZUREICHEN, WENN SIE BEREITS EINE FREIBETRAGSERHÖHUNG FÜR KIND(ER) ZU LASTEN GENIEßEN ODER WENN DIESE ERHÖHUNG IHNEN VERWEIGERT WURDE UND IHRE FAMILIENSITUATION SEITDEM UNVERÄNDERT IST.

FORMULAR ZUR ERKLÄRUNG VON KINDERN ZU LASTEN

I. IDENTITÄT DES ERKLÄRENDE

Name:	Vorname:
Adresse:		
Postleitzahl:	Gemeinde:
Nationalregisternummer ⁽⁴⁾ (oder in Ermangelung Geburtsdatum):		
Telefon:		
E-Mail:		

II. ERSTE ERKLÄRUNG / ABÄNDERUNGSERKLÄRUNG

Ist diese Erklärung Ihre erste Erklärung oder dient sie zur Abänderung der vorherigen Erklärung? (Kreuzen Sie Ihre Wahl an)

Erste Erklärung: Zahl der Kinder zu Lasten:

Erklärung zwecks Abänderung der vorherigen Erklärung:

Verringerung der Zahl der Kinder zu Lasten: (neue Zahl)

Erhöhung der Zahl der Kinder zu Lasten: (neue Zahl)

Wenn diese Erklärung zur Änderung der ersten Erklärung dienen soll, brauchen Sie nicht erneut sämtliche Informationen und Unterlagen zu jedem Kind einzureichen, sondern nur anzugeben, ob ein Kind nicht mehr zu Ihren Lasten ist oder ob nun ein zusätzliches Kind zu Ihren Lasten ist.

Im letzteren Fall brauchen Sie ausschließlich die Rubrik III «Kinder zu Lasten» auszufüllen und die diesbezüglichen Belege hinzuzufügen.

III. KIND/ER ZU LASTEN

(Wenn es sich um eine erste Erklärung handelt, füllen Sie 1 Fach pro Kind zu Lasten aus)

<p>1.</p>	<p>Im Original oder als Kopie dem vorliegenden Formular beizufügen (ein einziges Dokument pro Kind ist ausreichend)</p>
<p>Name:</p> <p>Vorname:</p> <p>Geburtsdatum:</p> <p>Nationalregisternummer :</p> <p>Adresse:</p> <p>Postleitzahl: Gemeinde:</p> <p>Verwandtschaftsgrad ⁽⁵⁾ Vater / Mutter / Stiefvater / Stiefmutter / anderer – bitte genau angeben:</p> <p>Der Erklärende bestätigt auf Ehre und Gewissen, dass das vorgenannte Kind keine bezahlte Tätigkeit ausübt und nicht über eigene Einkünfte verfügt, die die Beträge übersteigen, festgestellt gemäß Königlichem Erlass vom 27. Dezember 2004 zur Ausführung der Artikel 1409, § 1, Absatz 4, und 1409, § 1bis, Absatz 4, des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der Begrenzung der Pfändung, wenn Kinder zu Lasten sind⁽⁶⁾, oder dass die Einkünfte des Kindes in einer gemeinsamen Steuererklärung aufgeführt sind.⁽⁷⁾</p>	<p>(kreuzen Sie das Feld, das dem beigefügten Stück entspricht, an)</p> <p><input type="checkbox"/> Bescheinigung der Krankenkasse, laut der das Kind zu Lasten des Erklärenden ist.</p> <p><input type="checkbox"/> Haushaltszusammensetzung, laut der das Kind seinen Wohnsitz bei dem Erklärenden hat.</p> <p><input type="checkbox"/> Gerichtsentscheidung oder Vereinbarung über geteiltes Sorgerecht ⁽⁸⁾</p> <p><input type="checkbox"/> Kontoauszüge zur Bestätigung der regelmäßigen Zahlung eines Unterhaltsbeitrages.</p> <p><input type="checkbox"/> an anderes (bitte angeben):</p>
<p>2.</p>	<p>Im Original oder als Kopie dem vorliegenden Formular beizufügen (ein einziges Dokument pro Kind ist ausreichend)</p>
<p>Name:</p> <p>Vorname:</p> <p>Geburtsdatum:</p> <p>Nationalregisternummer :</p> <p>Adresse:</p> <p>Postleitzahl: Gemeinde:</p> <p>Verwandtschaftsgrad ⁽⁵⁾ Vater / Mutter / Stiefvater / Stiefmutter / anderer – bitte genau angeben:</p> <p>Der Erklärende bestätigt auf Ehre und Gewissen, dass das vorgenannte Kind keine bezahlte Tätigkeit ausübt und nicht über eigene Einkünfte verfügt, die die Beträge übersteigen, festgestellt gemäß Königlichem Erlass vom 27. Dezember 2004 zur Ausführung der Artikel 1409, § 1, Absatz 4, und 1409, § 1bis, Absatz 4, des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der Begrenzung der Pfändung, wenn Kinder zu Lasten sind⁽⁶⁾, oder dass die Einkünfte des Kindes in einer gemeinsamen Steuererklärung aufgeführt sind.⁽⁷⁾</p>	<p>(kreuzen Sie das Feld, das dem beigefügten Stück entspricht, an)</p> <p><input type="checkbox"/> Bescheinigung der Krankenkasse, laut der das Kind zu Lasten des Erklärenden ist.</p> <p><input type="checkbox"/> Haushaltszusammensetzung, laut der das Kind seinen Wohnsitz bei dem Erklärenden hat.</p> <p><input type="checkbox"/> Gerichtsentscheidung oder Vereinbarung über geteiltes Sorgerecht ⁽⁸⁾</p> <p><input type="checkbox"/> Kontoauszüge zur Bestätigung der regelmäßigen Zahlung eines Unterhaltsbeitrages.</p> <p><input type="checkbox"/> an anderes (bitte angeben):</p>

<p>3.</p>	<p>Im Original oder als Kopie dem vorliegenden Formular beizufügen (ein einziges Dokument pro Kind ist ausreichend)</p>
<p>Name:</p> <p>Vorname:</p> <p>Geburtsdatum::</p> <p>Nationalregisternummer :</p> <p>Adresse:</p> <p>Postleitzal: Gemeinde:.....</p> <p>Verwandtschaftsgrad ⁽⁵⁾ Vater / Mutter / Stiefvater / Stiefmutter / anderer – bitte genau angeben::</p> <p>Der Erklärende bestätigt auf Ehre und Gewissen, dass das vorgenannte Kind keine bezahlte Tätigkeit ausübt und nicht über eigene Einkünfte verfügt, die die Beträge übersteigen, festgestellt gemäß Königlichem Erlass vom 27. Dezember 2004 zur Ausführung der Artikel 1409, § 1, Absatz 4, und 1409, § 1bis, Absatz 4, des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der Begrenzung der Pfändung, wenn Kinder zu Lasten sind⁽⁶⁾, oder dass die Einkünfte des Kindes in einer gemeinsamen Steuererklärung aufgeführt sind.⁽⁷⁾</p>	<p>(kreuzen Sie das Feld, das dem beigefügten Stück entspricht, an)</p> <p><input type="checkbox"/> Bescheinigung der Krankenkasse, laut der das Kind zu Lasten des Erklärenden ist.</p> <p><input type="checkbox"/> Haushaltszusammensetzung, laut der das Kind seinen Wohnsitz bei dem Erklärenden hat.</p> <p><input type="checkbox"/> Gerichtsentscheidung oder Vereinbarung über geteiltes Sorgerecht ⁽⁸⁾</p> <p><input type="checkbox"/> Kontoauszüge zur Bestätigung der regelmäßigen Zahlung eines Unterhaltsbeitrages.</p> <p><input type="checkbox"/> an anderes (bitte angeben):</p>
<p>4.</p>	<p>Im Original oder als Kopie dem vorliegenden Formular beizufügen (ein einziges Dokument pro Kind ist ausreichend)</p>
<p>Name:</p> <p>Vorname:</p> <p>Geburtsdatum::</p> <p>Nationalregisternummer :</p> <p>Adresse:</p> <p>Postleitzal: Gemeinde:.....</p> <p>Verwandtschaftsgrad ⁽⁵⁾ Vater / Mutter / Stiefvater / Stiefmutter / anderer – bitte genau angeben::</p> <p>Der Erklärende bestätigt auf Ehre und Gewissen, dass das vorgenannte Kind keine bezahlte Tätigkeit ausübt und nicht über eigene Einkünfte verfügt, die die Beträge übersteigen, festgestellt gemäß Königlichem Erlass vom 27. Dezember 2004 zur Ausführung der Artikel 1409, § 1, Absatz 4, und 1409, § 1bis, Absatz 4, des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der Begrenzung der Pfändung, wenn Kinder zu Lasten sind⁽⁶⁾, oder dass die Einkünfte des Kindes in einer gemeinsamen Steuererklärung aufgeführt sind.⁽⁷⁾</p>	<p>(kreuzen Sie das Feld, das dem beigefügten Stück entspricht, an)</p> <p><input type="checkbox"/> Bescheinigung der Krankenkasse, laut der das Kind zu Lasten des Erklärenden ist.</p> <p><input type="checkbox"/> Haushaltszusammensetzung, laut der das Kind seinen Wohnsitz bei dem Erklärenden hat.</p> <p><input type="checkbox"/> Gerichtsentscheidung oder Vereinbarung über geteiltes Sorgerecht ⁽⁸⁾</p> <p><input type="checkbox"/> Kontoauszüge zur Bestätigung der regelmäßigen Zahlung eines Unterhaltsbeitrages.</p> <p><input type="checkbox"/> an anderes (bitte angeben):</p>

5.	Im Original oder als Kopie dem vorliegenden Formular beizufügen (ein einziges Dokument pro Kind ist ausreichend)
<p>Name:</p> <p>Vorname:</p> <p>Geburtsdatum::</p> <p>Nationalregisternummer :</p> <p>Adresse:</p> <p>Postleitzahl: Gemeinde:.....</p> <p>Verwandtschaftsgrad ⁽⁵⁾ Vater / Mutter / Stiefvater / Stiefmutter / anderer – bitte genau angeben::</p> <p>Der Erklärende bestätigt auf Ehre und Gewissen, dass das vorgenannte Kind keine bezahlte Tätigkeit ausübt und nicht über eigene Einkünfte verfügt, die die Beträge übersteigen, festgestellt gemäß Königlichem Erlass vom 27. Dezember 2004 zur Ausführung der Artikel 1409, § 1, Absatz 4, und 1409, § 1bis, Absatz 4, des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der Begrenzung der Pfändung, wenn Kinder zu Lasten sind⁽⁶⁾, oder dass die Einkünfte des Kindes in einer gemeinsamen Steuererklärung aufgeführt sind.⁽⁷⁾</p>	<p>(kreuzen Sie das Feld, das dem beigefügten Stück entspricht, an)</p> <p><input type="checkbox"/> Bescheinigung der Krankenkasse, laut der das Kind zu Lasten des Erklärenden ist.</p> <p><input type="checkbox"/> Haushaltszusammensetzung, laut der das Kind seinen Wohnsitz bei dem Erklärenden hat.</p> <p><input type="checkbox"/> Gerichtsentscheidung oder Vereinbarung über geteiltes Sorgerecht ⁽⁸⁾</p> <p><input type="checkbox"/> Kontoauszüge zur Bestätigung der regelmäßigen Zahlung eines Unterhaltsbeitrages.</p> <p><input type="checkbox"/> an anderes (bitte angeben):</p>

Bitte benutzen Sie ein zweites Formular wenn Sie eine Erklärung für andere Kinder zu Lasten tun müssen.

Datum

Unterschrift

IV. ERKLÄRUNG AUF EHRE UND GEWISSEN⁽⁹⁾

Erklärende(r) bestätigt auf Ehre und Gewissen, dass die Gerichtsentscheidung oder die Vereinbarung über das geteilte elterliche Sorgerecht beachtet wird.

Datum

Unterschrift

ACHTUNG: JEDE FALSCHER ERKLÄRUNG KANN ZU EINER STRAFRECHTLICHEN VERFOLGUNG gemäß Artikel 196 des Strafgesetzbuches führen, der besagt:

"Mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren werden die anderen Personen bestraft, die eine Fälschung authentischer und öffentlicher

Urkunden begehen, sowie alle Personen, die eine Fälschung von Geschäfts-, Bank- oder Privaturkunden begehen, entweder durch Fälschung von Unterschriften,

oder durch Nachmachen oder Verfälschen von Urkunden oder Unterschriften,

oder durch Anfertigung von Vereinbarungen, Verfügungen, Verbindlichkeiten oder Entlastungen beziehungsweise durch ihre nachträgliche Aufnahme in die Urkunden,

oder durch Hinzufügung oder Verfälschung von Klauseln, Erklärungen oder Umständen, die diese Urkunden enthalten oder feststellen sollten"

Informationen zu den Folgemaßnahmen zu diesem Formular.

- Entweder können Sie mit diesem Formular unter Beifügung der Belege nachweisen, dass Sie ein oder mehrere Kinder zu Lasten haben. In diesem Fall kann eine Erhöhung ab dem Monat erfolgen, der auf den Eingang dieser Erklärung beim Drittgepfändeten/Schuldner der abgetretenen Forderung (Ihrem Arbeitgeber, einer Arbeitslosenkasse usw.) folgt, vorausgesetzt, dass dieser mindestens 10 Arbeitstage zwischen dem Datum des Eingangs der Erklärung und dem Datum der Auszahlung des Gehalts/der Zulage im Laufe des Folgemonats hat. Es sollte festgelegt werden, dass die pfändende Partei (Ihr Gläubiger) das Recht hat, diese Erhöhung anzufechten. In diesem Fall bleibt der Erhöhungsbetrag bis zur Entscheidung über die Anfechtung bei der dritten Partei gesperrt.
- Entweder wird der Nachweis, wie oben angegeben, nicht in ausreichender Weise erbracht. In diesem Fall kann der Drittgepfändete/Schuldner der abgetretenen Forderung (Ihr Arbeitgeber, die Arbeitslosenkasse, etc.) nicht mit der sofortigen Anwendung der Erhöhung fortfahren.

In diesem Fall können Sie sich an den Pfändungsrichter (bei Pfändung) oder an den Friedensrichter (bei Übertragung des Lohns durch Privaturkunde) wenden. Alles, was Sie tun müssen, ist, eine einfache schriftliche Erklärung bei der Registratur zu hinterlegen oder abzugeben. Eine Vorladung wird dann an die Parteien (Sie und Ihr Gläubiger) mit Blick auf die Anhörung, die zu diesem Zweck abgehalten wird, verschickt. Das Verfahren ist schnell und es gibt keine Möglichkeit der Berufung. Wenn Sie im Recht sind, gilt die Erhöhung nur für die Zukunft.

Diese Regeln gelten für jede Änderung der Umstände, die die Erhöhung, Verringerung oder Abschaffung des Zuschlags für unterhaltsberechtigter Kinder rechtfertigt. **Sie müssen jede Änderung Ihrer familiären Situation sofort mitteilen.**

ACHTUNG: Jede ungerechtfertigte oder unrechtmäßige Erhöhung muss unverzüglich in voller Höhe zurückgezahlt werden, d. h. ohne dass die Pfändungs- oder Übertragbarkeitsvorschriften zur Anwendung kommen.

Rechtsgrundlage: Artikel 1409, § 1, vierter Absatz, 1409, § 1bis, vierter Absatz, 1409ter, § 1, 1457, § 2, 1539, fünfter Absatz des Gerichtsgesetzbuches, 85bis des Mehrwertsteuergesetzbuches, Artikel 31bis, § 1, 34 und 34bis, § 1 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz der Löhne und Gehälter der Arbeitnehmer und Artikel 1690, § 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (geändert oder eingefügt durch Artikel 15, 16, 18, 19, 20, 22, 23, 24 und 26 des Gesetzes mit verschiedenen Bestimmungen, veröffentlicht *im Belgischen Staatsblatt* vom 28. Juli 2006), 164, § 1, Absatz 4 des Königlichen Erlasses zur Durchführung des Einkommenssteuergesetzes (in der Fassung des Königlichen Erlasses vom 23. November 2006, veröffentlicht *im Belgischen Staatsblatt* vom 30. November 2006).

Notizen:

- (1) Davon ausgenommen sind die in Artikel 143 des Einkommensteuergesetzbuches erwähnten Einkünfte sowie die gemäß den Höchstbeträgen laut Gesetz vom 3. Juli 2005 über die Rechte der Ehrenamtlichen bezogenen.
- (2) Dies ist hingegen nicht der Fall, wenn das Formular seitens des Notars im Falle einer Lohnabtretung, die urkundlich festgehalten wird, eingereicht wird.
- (3) Allein das ausgefüllte Formular zur Erklärung von Kindern zu Lasten, muss mit dem Nachweis oder den Nachweisen, die im Formular verlangt werden, eingeschickt werden.
- (4) Sie finden diese Information auf der Rückseite Ihres Ausweises. Es handelt sich um die Nummer, die mit Ihrem umgekehrten Geburtsdatum anfängt.
- (5) Unzutreffendes bitte streichen.
- (6) Die Beträge für das Jahr 2021 sind 3.259, 4.708 oder 5.969 EUR netto, je nachdem ob der gepfändete oder abtretende Elternteil, der Empfänger der Einkünfte ist, zusammenwohnt, alleinstehend ist oder das Kind den Status einer Person mit Behinderung hat. Sie sind jährlich zu indexieren.
- (7) Selbstverständlich muss die Situation, die in der Steuererklärung beschrieben wird, am Tag der vorliegenden Erklärung noch bestehen.
- (8) In diesem Fall bitte ebenfalls eine Erklärung auf Ehre und Gewissen, dass diese Entscheidung oder diese Vereinbarung eingehalten wird, hinzufügen.
- (9) Ausschließlich für diejenigen, die anhand von Belegen nachweisen, dass das Kind aufgrund einer Gerichtsentscheidung oder einer Vereinbarung über das geteilte Sorgerecht zu Lasten ist.